

Januar 2024

Auskunft zur REACH Verordnung (EG) 1907/2006

Nach der REACH Verordnung ist die Hunstock Kabel GmbH Lieferant von Kabel & Leitungen. In dieser Funktion unterliegen wir keiner Registrierungspflicht. Wir können Ihnen heute bestätigen, dass wir allen Verpflichtungen gemäß der REACH-VO, einschließlich aller Informationspflichten in der Lieferkette, selbstverständlich nachkommen und die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Informationspflichten nach Artikel 33 REACH:

Unsere Auskunftspflicht als Lieferant von Kabel & Leitungen besteht dann, wenn ein sogenannter Kandidatenstoff (besonders besorgniserregender Stoff = substance of very high concern (svhc), letzte Aktualisierung am 25.06.2020) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in einem Erzeugnis vorhanden ist.

Gemäß den Vorgaben des Artikels 33.1 der REACH Verordnung weisen wir Sie darauf hin, dass die von uns gelieferten Produkte keine Kandidatenstoff oberhalb des Grenzwerts von 0,1 Massenprozent enthalten.

Für weitere Kandidatenstoffe erwarten wir keine Überschreitungen des Grenzwerts von 0,1 Massenprozent in unseren Erzeugnissen. Hierzu stehen wir in stetigem Dialog und Informationsaustausch mit unseren Lieferanten, insbesondere bei Erweiterung der Kandidatenliste.

Zulassung von Stoffen, REACH Anhang XIV

Einige Phthalate sind bereits in den Anhang XIV der REACH Verordnung aufgenommen und dürfen nach dem Ablaufdatum nur noch mit einer gültigen Zulassung verwendet werden.

Die Zulassungspflicht verbietet nicht die Bereitstellung von Erzeugnissen, die diesen Stoff enthalten. Sollten sich aber durch die Zulassungspflicht Änderungen an den Produkten ergeben, so informieren wir Sie rechtzeitig darüber.

Beschränkungen von Stoffen, REACH Anhang XVII:

Unsere Produkte halten die Beschränkungen des Anhang XVII der REACH Verordnung ein. Im Falle von Änderungen, die Auswirkungen auf unsere Produkte haben, informieren wir Sie rechtzeitig über die Veränderungen und ggf. den Substitutionsprozess.